Wünsche betr. den Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-97677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage.
Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1902 Nr. 7.

Wünsche betr. den „Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres".

(Eingesandt.) Wahrscheinlich sitzt schon heute ein fleissiger Mann im Bundeshause in Bern an der umfangreichen Arbeit, welche die Zusammenstellung des Offiziers-Etats verursacht. Es ist daher höchste Zeit, wenn man noch gewisse Wünsche äussern will, was im Folgenden geschehen soll:

1. Bekanntlich enthielt der schweiz. Offiziers-Etat bisher nur die Offiziere des Auszuges und der Landwehr. Es wäre aber sehr zu wünschen, dass in Zukunft auch die Landsturm-Offiziere aufgeführt würden. Wenn auch die Landsturmübungen aufgegeben worden sind, so hat der Landsturm damit doch nicht zu existieren aufgehört, sondern bildet heute noch eine Grösse, mit der an massgebender Stelle gerechnet wird und gemäss Gesetz gerechnet werden muss. Während früher die Landsturm-Übungstage der Öffentlichkeit Gelegenheit gaben, sich von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der genügenden Zahl Offiziere zu überzeugen, ist diese Möglichkeit heute dahingefallen. Betrachtet man aber die Zusammenstellung der Kontrollstärken des Landsturms von 1892 bis 1901 auf Seite 268 des „statistischen Jahrbuches der Schweiz" pro 1901, so ersieht man daraus einen auffallenden Rückgang der Landsturm-Offiziere, welcher ahnen lässt, dass manche Kantone ihrem Landsturm-Offizierskorps nicht mehr die genügende Aufmerksamkeit schenken. Öffentliche Kontrolle scheint daher geboten! Am leichtesten ist sie zu üben, wenn man die Landsturm-Offiziere in den schweiz. Etat aufnimmt. Dann dürfte es wohl nicht mehr vorkommen, dass Landsturm-Füs.-Bataillone mehr als 3 Jahre und Landsturm-Pionier-Bataillone (gebildet gemäss Art. 13, Absatz 2 der „Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms" vom 5. Dezember 1887) 7 Jahre ohne Kommandanten bleiben, wie dies heute möglich ist.

(Von „Kriegsbereitschaft" ist da wohl kaum mehr zu sprechen!)

Fürchtet man, der Offiziers-Etat könnte zu dickleibig werden, so bieten sich zwei Auswege: Entweder werden die Landsturm-Offiziere nur unter „E. Armee-Einteilung" aufgeführt (also nicht noch ein zweites mal unter „D. Kantonale Offiziere"), was vollkommen genügt, oder aber man giebt einen separaten „schweiz. Landsturm-Offiziers-Etat" heraus, der in Form etc. dem Auszugs- und Landwehr-Offiziers-Etat entspricht.

2. Von grösstem Interesse wäre es, wenn im Teile „E. Armee-Einteilung" bei jedem Stabe und jeder Einheit die Kontrollstärke an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf 1. Januar des laufenden Jahres angegeben würde. Diese Massregel wäre ohne bedeutende Änderung in Druck und Einteilung des Raumes durchführbar (3 kleine Zahlen ohne jeglichen Text genügen pro Einheit) und wäre geeignet, die Augen für gewisse Schattenseiten unserer heutigen Militärorganisation zu öffnen.

3. Alljährlich bekommen die Abonnenten des Militär-Verordnungsblattes den schweiz. Offiziers-Etat erst lange nach dessen Erscheinen, gleichzeitig mit einer Nummer des „Verordnungsblattes". Da die Abonnenten des „Verordnungsblattes" naturgemäss die hauptsächlichsten Militär-Interessenten sind, dürfte es richtiger sein, denselben den Etat unverzüglich nach vollendeter Drucklegung zuzustellen.

4. Neben dem schweizerischen Offiziers-Etat werden alljährlich noch viele Offiziers-Etats der Kantone oder Divisionen etc. herausgegeben und den zugehörigen Offizieren und Beamten gratis zugestellt. Alle diese Etats kosten zusammen eine bedeutende Summe Geldes, während kein einziger von ihnen eine so vollkommene, bequeme und handliche Übersicht bietet, wie der schweizerische. Diese partiellen Etats tragen ferner die Schuld daran, dass die Mehrzahl der Offiziere nicht in den Besitz des schweiz. Etats gelangt.

Wenn die Kantone auf die Herausgabe eigener Etats verzichten und dem Bunde alljährlich Geldmittel in der Höhe ihrer bisherigen Auslagen für Etats zur Verfügung stellen würden, so glauben wir, dass es der Eidgenossenschaft ohne grössere Mehrauslagen möglich wäre, sämtlichen schweiz. Offizieren und Militärbeamten (namentlich Sektionschefs) den schweiz. Offiziers-Etat gratis abzugeben. Es wäre sehr zu wünschen, dass an massgebender Stelle diesbezügliche Erhebungen und Berechnungen angestellt würden.

Für den 1902er Etat fällt Wunsch 4 selbstredend noch gänzlich ausser Betracht, da zu seiner Realisierung längere Unterhandlungen notwendig sind. Die Wünsche 1, 2 und 3 dagegen, könnten mit Leichtigkeit schon in diesem Jahre Berücksichtigung finden.

Eidgenossenschaft.

— **Nachholung von Militärdienst.** Durch Beschluss des Bundesrates vom 29. Dezember 1875 (Militärverordnungsblatt 1875, Seite 210) wurde angeordnet, dass ein Rekrut, welcher wegen Krankheit sechs oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, diese Versäumnis in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen muss. In betreff der Nachholung von Dienst, der in einem Wiederholungskurse oder in einem Spezialkurse von einem Militär infolge Versetzung in ein Spital versäumt wird, hat der Bundesrat beschlossen: 1. Jeder Wehrpflichtige, welcher im Verlaufe der drei ersten Tage eines Wiederholungskurses in einen Spital evakuiert wird, ist zur Nachholung des ganzen Wiederholungskurses zu verhalten. Die in einem Krankenhause zugebrachte Zeit wird daher rücksichtlich der Frage der Dienstnachholung nur dann als Äquivalent des versäumten Dienstes aufgefasst, wenn der betreffende Militär im Wiederholungskurse während wenigstens drei ganzen Tagen effektiv Dienst geleistet hat. 2. Bei Dienstversäumnis infolge Spitalaufenthalt, welche anlässlich eines Spezialkurses vorkommt, ist jeweilen bei der Lösung der Frage der Dienstnachholung von dem betreffenden Schul- oder Kurskommandanten und in oberer Instanz vom zuständigen Waffen- bezw. Abteilungschef in Betracht zu ziehen, ob der betreffende Wehrpflichtige trotz der Versäumnis als genügend ausgebildet angesehen werden kann, oder ob derselbe behufs Vervollkommnung seiner Ausbildung noch zu einer Ersatzdienstleistung zu verhalten ist.